Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung ermächtigt die Oesterreichische Nationalbank, die Daten der Großkreditevidenz Abfrageberechtigten (Kreditinstitute, Finanzinstitute etc.) anderer Mitgliedstaaten über deren großkreditregisterführende Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung sieht einen Austausch nur mit jenen Einrichtungen und hinsichtlich jener Daten vor, in Bezug auf welche Reziprozität des Datentransfers gewährleistet ist. Grundlage für die Feststellung der Reziprozität ist das zwischen den Einrichtungen gemäß § 1 dieser Verordnung und der Oesterreichischen Nationalbank am 20. Februar 2003 geschlossene und am 28. April 2010 neuerlich unterzeichnete Memorandum of Understanding (MoU) über den Austausch von Großkreditregisterdaten, auf welches auch in den Erläuterungen zu § 75 Abs. 5a BWG verwiesen wird. Aufgrund der neuerlichen Unterzeichnung des MoU am 28. April 2010 und den damit verbundenen Änderungen des internationalen Datenaustausches ist auch eine Novellierung der gegenständlichen Verordnung erforderlich.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Auch die Banca Națională a României hat am 28. April 2010 das MoU unterzeichnet und wird innerhalb einer zweijährigen Übergangsfrist am Datenaustausch teilnehmen.

Zu § 2 Abs. 1:

Das MoU sieht nunmehr für den regelmäßigen Datenaustausch monatliche statt vierteljährliche Intervalle vor. Dies gilt für alle teilnehmenden Register mit der Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, da in der Bundesrepublik Deutschland die entsprechenden Daten nur quartalsweise erhoben werden. Durch die höhere Austauschfrequenz ist eine bessere Nutzung der technischen Infrastruktur gegeben. Zudem liegen zum Vorteil der Informationsempfänger aktuellere Daten vor.

Zu § 2 Abs. 4:

Im Rahmen des regelmäßigen Austausches von Daten aus der Großkreditevidenz werden nicht mehr nur Daten zu Kreditnehmern mit Sitz im Land des Empfangsregisters, sondern auch solche zu bestimmten Kreditnehmern mit Sitz im Inland übermittelt. Es handelt sich dabei ausschließlich um jene inländischen Kreditnehmer, die dem ausländischen Empfangsregister in der vorangegangenen Meldeperiode im Rahmen der eigenen nationalen Evidenzmeldung gemeldet und im Anschluss der österreichischen Großkreditevidenz übermittelt wurden. Diese Erweiterung des Datenaustausches ermöglicht auch der österreichischen Großkreditevidenz als Empfangsregister die zu ausländischen Kreditnehmern gemeldeten Kreditdaten in einem deutlich vollständigeren Umfang zu erhalten, da die Kreditvergabe schwerpunktmäßig zumeist im Sitzstaat des Kreditnehmers erfolgt.